jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/22 7Ob19/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.11.1995

Norm

ABGB §1438 Aa
ABGB §1438 E
VersVG §35b

Rechtssatz

Dem Versicherer steht gegenüber dem anspruchsberechtigten Dritten ein über die §§ 1438 ff ABGB hinausgehendes Aufrechnungsrecht zu. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit ist zum Schutz des Versicherers aufgehoben, jedoch wird eine qualifizierte Konnexität verlangt. Die Prämienforderung und der Anspruch auf die Versicherungsleistung müssen auf demselben Vertrag beruhen. Hier: Kaskoversicherung für Leasingfahrzeug.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 19/95
  Entscheidungstext OGH 22.11.1995 7 Ob 19/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0078893

Dokumentnummer

JJR_19951122_OGH0002_0070OB00019_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at